Nr. 68. 12. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3172) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus. Einzelne Nummer 6 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: Gustav Wabersky in Hamburg.

Dienstag, den 22. März 1898.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaus.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Die zweite Berathung der Militärstrafprozeßordnung.

I.

Berlin, 20. März.

Die zweite Berathung der Militärstrafgerichts-Ordnungsvorlage im Plenum des Reichstages war Alles in Allem eine Fortsetzung und Vervollständigung der in erster Lesung begonnenen Auseinandersetzungen zwischen den Verfechtern der Grundsätze gesunder, zeitgemäßer Reform und den Vertretern des herrschenden militärischen Geistes wie des reaktionären Systems überhaupt. Letztere sind mit derselben Entschiedenheit bezw. Rücksichtslosigkeit, die sie bereits in der ersten Lesung und in den Kommissionsverhandlungen karakterisirt hat, auch jetzt wieder jedem Versuche, wenigstens in den wichtigsten prinzipiellen und praktischen Punkten Verbesserungen herbeizuführen, entgegengetreten — und leider meistens mit dem Erfolg, daß die Vorlage so blieb, wie sie in der Kommission dank der schmählichen Haltung des Zentrums und einiger „Freisinniger“ (der Abgg. Dr. Lenzmann und Dr. Görtz) gestaltet worden. Wenn jetzt Zentrum und Freisinn sich erbittert darüber stritten, wem von Beiden die Schuld an den unbefriedigenden Resultaten der Kommissionsarbeit beizumessen, so ist das Komödie, dazu bestimmt, die öffentliche Meinung zu täuschen. Schuld tragen beide Theile, aber dem Zentrum ist die größte zuzuschreiben. Die Herren Gröber und Genossen wollen unter allen Umständen das Scheitern der Vorlage verhüten, das Gesetz zu Stande bringen. Nach ihrer Behauptung ist das „anerkannte Prinzip der Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens“ so werthvoll, daß um seinetwillen „manche unbefriedigende und schlechte Bestimmung in den Kauf genommen werden kann“. Die Herren versichern, wenn jetzt nicht die „Reform“ vollbracht werde, so sei in absehbarer Zeit nicht mehr darauf zu hoffen. Das sind haltlose „Rechtfertigungen“. Der wirkliche, der wahre Grund des Verhaltens der Zentrumsleute ist zu sehen in ihrem Bestreben, ihre entscheidende parlamentarische Stellung auch in diesem Falle um jeden Preis geltend zu machen. Nicht Rücksichten auf die Sache selbst, sondern parteitaktische Erwägungen sind es, die den Pakt des Zentrums mit der Regierung erklärlich machen. Die Partei „für Wahrheit, Freiheit, Recht“ will sich der Regierung als unentbehrlich erweisen und dieselbe sich zu Gegenleistungen verpflichten. Deshalb hat das Zentrum der Regierung in allen Punkten, von deren Annahme nach ihren Vorschlägen dieselbe das Zustandekommen des Gesetzes abhängig machte, nachgegeben; es hat jede Forderung, welche die Regierung als unannehmbar bezeichnete, fallen lassen, ohne der Erwägung Rechnung zu tragen, daß dieses „Reformwerk“ dem öffentlichen Rechtsbewußtsein völlig werthlos erscheinen muß.

Das Zentrum kann den es mit vollstem Recht treffenden schweren Vorwurf nicht entkräften, daß es auch in diesem Falle wieder einmal Grundsätze seinem parteipolitischen Interessse aufopfert. Es hat, schnurstracks entgegen seiner früheren Haltung in der Duellfrage, seine Zustimmung dazu gegeben, daß die dem Beurlaubtenstande angehörenden, also im Zivilverhältniß lebenden, Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfes, Herausforderung zu einem solchen und Kartelltragens der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind. Die Regierung will das unbedingt, „aus Gründen der Disziplin“ — und das Zentrum giebt nach, der Behauptung der Regierungsvertreter zustimmend, daß die Verfolgung des Duellverbrechens durch die Militärgerichte „weit sicherer eine Abnahme dieser Verbrechen verbürge“, als wenn dieselben ihre Sühnung durch die bürgerlichen Gerichte finden!!! Früher war mit uns auch das Zentrum, besonders Herr Gröber, entgegengesetzter Ansicht. Aber jetzt giebt es diese Ansicht auf, weil der bekannte Duell-Erlaß des Kaisers für die „Richtigkeit“ der anderen Ansicht von den Vertretern der Militärverwaltung geltend gemacht worden ist! D. h. das Zentrum thut, was an „maßgebender Stelle gewünscht wird“.

In der Kommission haben die Herren Gröber und Genossen zunächst die Bestimmung in der Regierungsvorlage (§ 3), wonach die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, von einigen nebensächlichen Ausnahmen abgesehen, auch wegen der vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind, entschieden bekämpft als eine ungerechte und in ihren Konsequenzen höchst bedenkliche. Als dann aber die Regierung erklärte, diesen Vorschlag nicht fallen lassen zu können „von wegen der Disziplin“, da hatten die Herren vom Zentrum abermals politische „Disziplin“ und „Respekt vor der militärischen Autorität“ genug, um sich den Ansichten dieser Autorität anzubequemen: sie ließen in der zweiten Kommissionsberathung ihre Bedenken gegen den grabezu monströsen Vorschlag fallen. Was sie erst aus prinzipiellen Erwägungen nicht annehmen zu können erklärten, das vertheidigte in der zweiten Plenarberathung Herr Gröber unter „praktischen“ Gesichtspunkten. Und so ist es denn gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Freisinnigen, welche die Streichung des § 3 beantragt hatten, bei dieser Bestimmung geblieben. Zentrum, Konservative, Nationalliberale und selbstverständlich auch die Antisemiten nahmen sie an.

Danach war es thatsächlich eine Ueberraschung, als das Zentrum dem nicht minder monströsen § 8 der Vorlage seine Zustimmung verweigerte. Dieser Paragraph setzt fest, daß Personen, welche nach Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses aus Anlaß der früheren dienstlichen Beziehungen einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf gegenüber einem früheren militärischen Vorgesetzten sich schuldig machen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, sofern nicht der Thäter seit zwei Jahren der militärischen Kontrole nicht mehr unterstand.

Die Kommission hatte diesen Vorschlag dahin geändert — und zwar mit Hülfe des Zentrums — daß die Militärgerichtsbarkeit begründet bleibt für Personen, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit bestimmenden Verhältnisses sich wegen der ihnen während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung eines der erwähnten Vergehen gegenüber einem früheren militärischen, noch im aktiven Dienst befindlichen Vorgesetzten schuldig machen.

Unser Genosse Bebel hat, entsprechend einem Antrage der Sozialdemokraten und Freisinnigen, die Streichung des § 8 in scharf kritischer Weise begründet. Was er dazu sagte, deckt sich durchaus mit den von uns schon öfters gemachten Ausführungen. Wenn noch ein Zweifel darüber hätte bestehen können, daß es sich in diesem Punkt um ein Stückchen Ausnahmegesetz gegen Sozialdemokraten und sonstige mißliebige politische Elemente, um einen Eingriff in die Freiheit der Kritik handelt, so dürfte die dem § 8 gewidmete Debatte am Mittwoch diesen Zweifel gründlich zerstört haben. Unvorsichtig — oder sollen wir sagen mit anerkennenswerther Offenheit — verrieth der konservative Abgeordnete v. Staudy das „höhere Geheimniß“, das dem Einsichtigen nicht einen Augenblick ein Geheimniß gewesen ist: daß der § 8 der Regierungsvorlage „im Interesse der Disziplin“, um „der sozialdemokratischen Verhetzung vorzubeugen“, nothwendig sei, daß er speziell gegen die sozialdemokratischen Bestrebungen sich richte!!!

Dieses „aus der Schule schwätzen“ war ersichtlich den Regierungsvertretern und ihren Trabanten im Hause sehr unangenehm. Aber der Umstand, daß kein Regierungsvertreter der Staudy'schen „Enthüllung“ auch nur mit einer Silbe widersprach, genügt vollständig, um erkennen zu lassen, wie durchaus die Worte des Herrn v. Staudy den Ansichten und Absichten der maßgebenden Kreise entsprachen.

Der preußische Kriegsminister zwar meinte, der § 8 solle „erzieherisch“ wirken, und zwar dahin, daß der Soldat während des Dienstes Beschwerde oder Anzeige wegen ungerechter Behandlung erstatte und die Sache nicht verschiebe, bis er vom Militär fort ist. „Es braucht sich in der Armee Niemand etwas Unrechtes gefallen zu lassen,“ sagte Herr v. Goßler. Wir dürfen demgegenüber wohl daran erinnern, daß nicht wenige hervorragende Militärs selbst anderer Ansicht sind, wie Herr v. Goßler. Da ist z. B. Major C. Tottleben, der in Nr. 23 der Harden'schen Zeitschrift „Die Zukunft“, Jahrgang 1893, aus seiner eigenen Erfahrung heraus über das militärische Beschwerderecht“ sich dahin äußerte: es sei „gesunder Instinkt vom Soldaten, wenn er nur im äußersten Nothfalle den Beschwerdeweg betrete“. Dieser Weg sei für ihn nicht nur umständlich, sondern auch gefährlich; die Abfassung der Beschwerde erfordere besondere Vorsicht; der Beschwerdeführer müsse große Besorgniß hegen, ob ihm der Nachweis der Berechtigung seiner Klage gelingen werde; er fürchte, von seinen als Zeuge zu vernehmenden Kameraden im Stiche gelassen zu werden; es gelinge auch unter dem Zwange des Eides nicht immer, solchen Zeugen die Wahrheit abzuringen. „Beschwerdeführer und Zeugen fürchten die Rache des Angegriffenen und seiner Standesgenossen! Die Soldaten glauben, dieser Rache schutzlos ausgesetzt zu sein. Die Wahrheit ist, daß sie vor allzu plumper Rache wohl geschützt werden können, vor vorsichtig ausgeübter, darum nicht minder intensiver, bei den eigenartigen militärischen Verhältnissen aber schwerlich.“

Das sind Thatsachen, für die man sich wohl berufen darf auf das Zeugniß der Hunderttausende, die ihre Militärdienstzeit hinter sich haben. Unter diesen wird es nicht Viele geben, die geneigt sein können, die Ansicht des preußischen Kriegsministers über die „Erziehung“ des Soldaten zum Gebrauch des Beschwerderechts zu theilen. Die Aussicht, die der § 8 der Militärstrafgerichts-Ordnungsvorlage den entlassenen Soldaten eröffnet, ist wahrlich nicht geeignet, solch eine erzieherische Wirkung zu üben. Es würde auch dann, wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft erhielt, im militärischen Beschwerdewesen Alles beim Alten bleiben.

Das Zentrum hat den sozialdemokratischen und freisinnigen Anträgen auf Streichung dieses Paragraphen zugestimmt, wie Herr Gröber sagte, „stutzig gemacht durch die Ausführungen des Herrn v. Staudy“.

Von der Weltbühne.

Aus dem Reichstage. Berlin, 19. März. Die Stürme des gestrigen Revolutionstages haben sich gelegt und Alltagsruhe ist wieder im Hause eingezogen. Die drei bis vier Dutzend Abgeordneten, welche an gewöhnlichen Tagen beim Beginn der Sitzung den Saal soweit füllen, als ihr körperlicher Umfang es zuläßt, hatten sich eingefunden, um den Rest der Militärgerichtsordnung anzunehmen.

Die Berathung begann mit dem § 270. Dieser Paragraph enthält eine der „wichtigen Errungenschaften“, welche die Mitglieder der Freisinnigen Vereinigung bewogen haben, alle liberalen Grundsätze bei anderen Paragraphen über Bord zu werfen. Bei jeder Gelegenheit sagen die Herren Görtz, Bassermann, Lenzmann u. s. w.: „Wir erhalten die Oeffentlichkeit des Verfahrens.“ Wie sieht diese Oeffentlichkeit aber aus? Abgesehen davon, daß unter Umständen die Gerichtssitzungen in einem schwer aufzufindenden Raume einer Kaserne, in einem Lokal abgehalten werden können, in welchem man der Oeffentlichkeit einen oder zwei Quadratmeter Raum einräumt, den man auch schon rechtzeitig mit soviel Leuten besetzen kann, daß „unliebsame Elemente“ keinen Zutritt finden können, bestimmt der § 270: „Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einen Theil derselben durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere die Staatssicherheit, oder eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

Unberührt bleibt die nach § 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 dem Kaiser zustehende Befugniß, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Oeffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Disziplin auszuschließen hat.“

Würde man statt der vielen Worte nur gesagt haben: „Die Oeffentlichkeit kann von dem Gerichtshof zugelassen werden“, dann hätte man dasselbe erreicht. Einen der Gründe, durch welche die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wird man bei sämmtlichen militärischen Vergehen finden können. Unsere Genossen hatten beantragt, die gesperrt gedruckten Worte zu streichen. Genosse Oertel verspottete die Furcht vor der Oeffentlichkeit und forderte die Regierung auf, dafür zu sorgen, daß die Prozesse so geführt werden, daß sie die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen haben.

Aber alles Reden nützte nichts. Unsere Liberalen und das Zentrum sind schon zufrieden, wenn sie ein sogenanntes öffentliches Verfahren haben und stimmen dem Paragraphen zu. Aber nicht allein aus sachlichen Gründen findet ein Ausschluß der Oeffentlichkeit statt; es kommt auch noch ein Ausschluß aus persönlichen Gründen hinzu. Im § 275 wird bestimmt, daß weiblichen, sowie unerwachsenen und solchen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, der Zutritt zu den „öffentlichen“ Verhandlungen versagt werden kann. Ueberall prahlen die Deutschen mit ihrer Hochachtung gegenüber den Frauen. Aber dem Kulturhistoriker kommender Jahrhunderte wird es als eine Seltsamkeit sondergleichen erscheinen, daß in derselben Zeit, in welcher man die Frauen in Liedern und Toasten preist, die Frauen in den Gesetzen immer mit Denen zusammen genannt werden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Mit großer Entrüstung wandte sich Genosse Bebel gegen diese, für die größere Hälfte des deutschen Volkes beleidigende Zusammenstellung. Aber auch hier stimmte die Mehrheit für die vorgeschlagene Fassung. Ferner wandten sich unsere Genossen gegen die in den §§ 322 ff. ausgesprochene Beschränkung der Vertheidigung. Wiederum „im Interesse der militärischen Disziplin“ und der öffentlichen Ordnung soll eine Beschränkung der Zulassung von Rechtsanwälten geboten sein. Bei Begründung unserer Anträge sagte Genosse Oertel auch: Die Militärverwaltung fürchtet sich vor dem Eindringen sozialistischer Rechtsanwälte in die Militärgerichte. Ueber diese Redewendung war General v. Viebahn sehr erbost und versicherte: Die Militärverwaltung kennt überhaupt keine Furcht.

Aber es ist ein eigen Ding mit den Gefühlen; oft werden für dasselbe Gefühl verschiedene Bezeichnungen gewählt. Jeder Antrag, der eine Erweiterung der Rechte des Soldaten oder des Mannes aus dem Volke bringen sollte, wurde von den Militärs mit dem Hinweis auf große Gefahren, die daraus entstehen können, bekämpft. Ueberall große Gefahren erblicken, ist aber eine Eigenschaft, welche die Militärverwaltung mit dem Furchtsamen gemein hat. Da die Herren immer von großen Gefahren sprachen, muß man doch annehmen, daß sie wirklich an deren Vorhandensein glauben; oder sollten andere Gründe, die man nicht nennen mochte, maßgebend für ihre Stellung gewesen sein?

So wurde denn der Rest des Gesetzes angenommen. So sehr unsere Genossen sich mit ihren Anträgen eingeschränkt und nur verlangt hatten, was man im Interesse einer unparteiischen Rechtsprechung fordern muß, so wurden doch sämmtliche Anträge abgelehnt. Nur bei der Abstimmung über § 8 stimmten unsere Genossen mit der Majorität und brachten den Paragraphen zu Fall, sonst waren sie bei allen Abstimmungen bei der Minderheit.

Mit dem Schreckgespenst des Freihandels haben die agrarischen Sammelpolitiker die schutzzöllnerischen Industriellen von der Unterzeichnung des Gegenaufrufs abzuhalten versucht. Aber dieses demagogische Manöver ist so durchsichtig, daß selbst leichtgläubige Nationalliberale darauf nicht hineinfallen. Die nationalliberalen „Münchener Neueste Nachr.“ fertigen den lächerlichen Versuch wie folgt ab:

„Niemand denkt heute an eine Beseitigung oder wesentliche Herabsetzung unserer Schutzzölle. Das Gespenst des Freihandels heraufzubeschwören, ist ein unglückliches Unternehmen. Man nenne uns doch diejenigen Politiker, die seine Lehren im künftigen Reichstag praktisch vertreten wollen. Wir wüßten keinen. Oder wäre es vielleicht Graf Posadowsky, der die Nothwendigkeit der Exportindustrie jüngsthin so nachdrücklich betonte und ihr den Schutz des Reiches verhieß? Dagegen knüpft sich an die Namen vieler Sammlungspolitiker ein ganzes Programm, das zu seinen Bestandtheilen — um nur Eines zu nennen — die Monopolisirung des Getreidehandels zu Gunsten einer einzelnen Bevölkerungs- und Erwerbsklasse erstrebt. Den Landwirthen soll auf Kosten der gesammten Steuerzahler eine „mittlere Grundrente“ gesichert werden, die sie unabhängig macht von den Konjunkturen des Marktes. Das Gesetz von der Preisgestaltung durch Angebot und Nachfrage, das das Einkommen des Großindustriellen und den Lohn des Arbeiters beherrscht, soll allein für die Landwirthe außer Kraft gesetzt werden. Daß es Leute giebt, die solche Wünsche hegen, ist begreiflich, denn der krassesten Selbstsucht ist, wenigstens in der Theorie, keine Grenze gesetzt. Daß aber solche Politiker ihr persönliches Interesse mit dem der gesammten Nation auf eine Stufe stellen und von einer Gefährdung des Gemeinwohles reden, sobald man den Auswüchsen solcher Begehrlichkeit entgegentritt, dazu gehört sich ein Muth, den wir jedenfalls nicht als eine nationale Eigenthümlichkeit unseres Volkes bezeichnen möchten.“

Von den offiziösen „Berl. Polit. Nachr.“, die als Sprachrohr Miquels natürlich eifrig für die agrarische Sammelpolitik arbeiten, war gegen die Zentralstelle für die Vorbereitung der Handelsverträge der Vorwurf erhoben worden, bei dem Gegenaufrufe eine hervorragende Rolle gespielt zu haben, und zwar im Interesse des Freihandels. Dagegen erläßt deren Direktor Dr. Bosberg-Redow jetzt folgende Erklärung:

1) Es ist unrichtig, daß die von einer Anzahl Industrieller und Gewerbetreibender veröffentlichte, gegen den sogenannten „Wirthschaftlichen Aufruf“ gerichtete Erklärung, der sich auch die linksstehenden Parteien angeschlossen haben, aus der Zentralstelle stammt. Die Zentralstelle steht dem sogenannten Sammlungsaufrufe ebenso fern wie der gegnerischen Erklärung. Beweis hierfür ist, daß von den Mitgliedern der Zentralstelle sich die einen dem ersteren, andere der letzteren angeschlossen haben. Die Zentralstelle steht jeder Parteipolitik fern.

2) Die Zentralstelle und ihre Vertretung zählt zu ihren Mitgliedern Verbände und Einzelmitglieder verschiedener wirthschaftspolitischer Richtungen; für alle ohne Unterschied leistet sie sachliche Arbeit, deren Ziel ist: die Exportfähigkeit der deutschen Industrie zu erhalten und zu vermehren.

3) Die Zentralstelle hat weder freihändlerische nach schutzzöllnerische Tendenzen. Sie hält einseitige Bestrebungen für ungeeignet als Unterlagen einer sachlichen Behandlung der Zollpolitik.

4) Die Zentralstelle sieht in keinem Gegensatz zum „Wirthschaftlichen Ausschusse“, sie ist vielmehr bestrebt, sachliche Arbeiten dieser Körperschaft zu fördern.

5) Die Leitung der Zentralstelle betrachtet es als ihre Aufgabe, auf eine günstige Gestaltung unserer Handelsvertragsverhältnisse zum Auslande hinzuwirken und zu diesem Zwecke bestehende Gegensätze nach Möglichkeit auszugleichen.

Die „Berichtigung“ der Gewerbeordnung beschäftigt fortgesetzt die Presse, und zwar mit Recht, denn es handelt sich dabei um eine Angelegenheit von großer Tragweite, dreht es sich doch im Kern der Sache um die Frage, ob die Reichsregierung das Recht haben soll, rechtsgültig beschlossene und verkündete Gesetze aus alleiniger Machtvollkommenheit zu korrigiren. Das „Berl. Tagebl.“ bringt eine „in Regierungskreisen kursirende“ Darstellung der Angelegenheit, die den Hergang bei der „Berichtigung“ wie folgt erklärt:

„Als der Fehler entdeckt wurde, regte eine Behörde beim Reichsamt des Innern an, die Gewerbe-Ordnung einfach so auszulegen, als ob 3 und 4 (und nicht 2 und 3) im Gesetzblatt stände. Dazu konnte sich das Amt aber nicht verstehen und wurde in dieser Auffassung von seinem Justitiar, dem Reichs-Justizamt, unterstützt. Dieses hielt aber die Berichtigung im „Reichs-Gesetzblatt“ für unbedenklich, da es sich bei der falschen Angabe im Gesetzblatt lediglich um „die falsche Beurkundung eines richtig gefaßten Beschlusses“ handelte. Nachdem sich auch der Bundesrath dieser Ansicht angeschlossen und der Präsident des Reichstages befragt worden war, der seinerseits wieder den damaligen Referenten zu Rathe zog, wurde die Berichtigung im „Reichsgesetzblatt“ veranlaßt. Man stützte sich dabei auf einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1873... Wenn nun hiergegen wegen des formalen Prozedere Einwendungen erhoben werden, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, in einem Einzelfall die Frage zur Kontestation des Richters zu bringen, wie der § 138a der Gewerbe-Ordnung auszulegen sei, ob nach der früheren oder nach der berichtigten Fassung. Die Wirkung der Berichtigung ist übrigens die, daß den Arbeiterinnen eine Erleichterung gewährt wird. Es muß ihnen sicher angenehmer sein, wenn sie am Sonnabend etwas länger arbeiten, als wenn sie am Sonntag arbeiten müßten.“

Wir würden es dem entgegen für sehr bedenklich halten, die Entscheidung den Gerichten zu überlassen. Der Reichstag darf sich sein Recht, daß beschlossene Gesetze nur mit seiner Zustimmung geändert werden können, nicht nehmen lassen. Er hat alle Ursache, den in praktischer Beziehung schon übermäßig großen Einfluß der Regierung auf die Gesetzgebung nicht noch zu erweitern, indem er, den Regierungsleuten nachgebend, diesen ein für allemal zugestände, „Versehen“, die er gemacht haben soll, in rechtsgültigen Gesetzen zu korrigiren. Aber es ist nicht nur die staatsrechtliche Seite der Angelegenheit, ebenso wichtig ist, daß durch die von der Regierung gewünschte Aenderung des Gesetzes, an welcher praktisches Interesse nur die Unternehmer und die Vertreter ihrer Interessen haben können, den Arbeiterinnen ein schwerer Nachtheil droht. Es ist eine durch nichts zu beweisende Annahme, daß wenn die Arbeiterinnen Sonnabends von 5½ bis 8½ Uhr arbeiten müßten, sie dann von der Sonntagsarbeit befreit würden. Diese unsere Ansicht wird auch vom Organ des früheren Handelsministers Freiherrn von Berlepsch, der „Sozialen Praxis“, getheilt. Das Blatt schreibt:

„In dieser formlosen Weise (durch die „Berichtigung“ im „Reichs-Anzeiger“) kann doch ein Gesetz nicht geändert werden. Offiziös wird dafür geltend gemacht, daß durch die Sonnabend-Ueberarbeit die Sonntagsarbeit unnöthig gemacht werde. Wir fürchten aber im Gegentheil, daß in manchen Betrieben, z. B. in Konservenfabriken, nunmehr Sonnabend-Ueberzeit- und Sonntags-Frauenarbeit stattfinden wird.“

Und diese Befürchtung ist sehr begründet, denn die Gewerbeordnung enthält keine Vorschrift, wonach es den Verwaltungsbehörden verboten wäre, die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen zu erlauben, wenn diese Sonnabends von 5½ bis 8½ Uhr Ueberstunden machen mußten. Da eine solche Vorschrift in dem Gesetz fehlt, so entbehrt die Behauptung der Regierungsleute, die Abänderung des § 138a liege im Interesse der Arbeiterinnen selbst, im wahren Sinne des Wortes der Begründung und es ist Pflicht des Reichstages, unter Anderem die Arbeiterinnen, die durch die neue, zehn Jahre (!) lang geltende Bundesraths-Verordnung über den Betrieb von Konservenfabriken ohnehin schon schwer benachtheiligt worden sind, vor noch größerem Schaden zu bewahren.

Gegen die baierische Finanzwirthschaft hielt in der vorigen Woche der sonst ungemein zahme Freiherr v. Stauffenberg in der Kammer eine Rede, der wir folgende Sätze entnehmen:

„Wenn es mir möglich wäre, heute etwas ausführlich zu reden, was mir hier aber leider Gottes ganz unmöglich ist, dann würde ich allerdings diese Gelegenheit auch ergriffen haben, um über die sogenannte Ueberschußwirthschaft bei uns auch einmal meine persönliche Ansicht in ungeschminkter Weise auszusprechen. Sie wäre dahin gegangen, daß wir überhaupt eine ordnungsmäßige Budgetbehandlung nicht bekommen werden, ehe wir nicht das thun, was mit Ausnahme von Württemberg in allen anderen deutschen Staaten und auch im Reiche geschieht, ehe wir die zu verwendenden Ueberschüsse nicht wie andere Einnahmequellen in das Budget eintragen, so daß wir mit der Vorlage des Budgets schon genau wissen, über welche Summen man verfügen kann. Bisher wurde das als ein großes Geheimniß behandelt, welches außer dem Herrn Finanzminister gar kein Mensch kennt, und das hat erfahrungsgemäß — die Erfahrungen brauche ich nicht weiter zu detailliren — dahin geführt, daß man auf den Inhalt dieses geheimnißvollen Sackes von allen Seiten Spekulationen macht und Jedermann sagt, da ist doch noch im Sacke etwas vorhanden; der Eine sagt: der Herr Finanzminister solle eine bessere Brille aufsetzen, dann werde er in einem Winkel des Sackes doch noch etwas entdecken; kurz und gut, diese ganze Behandlung scheint mir nicht dem konstitutionellen System und einer richtigen Budgetbehandlung zu entsprechen, sondern wir stehen dem Herrn Finanzminister gegenüber wie Kinder — erlauben Sie mir das — welche ein Weihnachtsgeschenk erwarten, und sagen nun, zu einem weiteren Geschenk werde es wohl doch noch unter Umständen ausreichen. Das, meine Herren, kann, glaube ich, für die Zukunft nicht weiter geschehen. Wenn wir jetzt schon Ausgaben, die wir in das Budget einsetzen, auf die Ueberschüsse verweisen, welche noch nicht genau rechnungsmäßig feststehen, so ist das doch ein Zeichen, daß wir auf einem Wege sind, welcher nothwendig zu einer vollständigen Unordnung führt. Wenn ein Privatmann in der Weise verfahren würde, dann würde man ihm die stärksten und unangenehmsten Dinge über sein Verfahren sagen. Ein Kaufmann, der so verfahren würde, würde unter Umständen die nicht unbegründete Aussicht haben, in kürzerer oder fernerer Zeit mit dem Strafrichter sogar Bekanntschaft zu machen, wenn er ein Defizit macht. . . .“

Dem Redner ist ein Irrthum unterlaufen. Außer Baiern und Württemberg hat auch die Republik Hamburg die gerügte Budgetverschleierung. Auch in Hamburg manipuliren die allein kundigen Thebaner der Finanzdeputation mit den „Ueberschüssen früherer Jahre“, und dem Außenstehenden ist die wirkliche Finanzlage des Staates ein Räthsel. Was Freiherr v. Stauffenberg gegen die baierische Praxis gesagt, trifft vollinhaltlich auch auf die Hamburger Finanzwirthschaft zu.

Der Tiefstand des Liberalismus zeigte sich in den Märztagen in eklatanter Weise. Nicht nur, daß der nationalliberale Spießbürger einer Feier, ja einem Gespräch über den 18. März 1848 ängstlich aus dem Wege ging, in zwei Parlamenten haben auch die berufenen Vertreter des nationalliberalen Bürgerthums jene Vorgänge verleugnet: Im Reichstag Herr von Bennigsen durch seine Verlegenheitsrede, im württembergischen Landtag die gesammte nationalliberale Fraktion durch ihre Redner und durch ihre Abstimmung. Am 18. März hat, wie bereits kurz gemeldet, der württembergische Landtag mit 54 gegen 29 Stimmen beschlossen, die Priveligirten aus der Zweiten Kammer auszuweisen und so wenigstens eine der beiden Kammern zu einer reinen Volkskammer zu machen. Gegen diesen Beschluß, der endlich die vollständig überlebten und mit keinem vernünftigen Grund zu belegenden Vorrechte des niederen Adels nur zu einem Theil aufhebt, da ja 6 von den 13 Rittern, 3 von den 9 Kirchenvertretern und der Universitätskanzler in die Adelskammer hinaufgeworfen werden sollen, stimmten außer den Privilegirten die ganze Fraktion der Deutschen Partei (so nennen sich die schwäbischen Nationalliberalen), deren Organe zu allen und deren Agitatoren zu Wahlzeiten sich den liberalen Mantel umhängen und mit liberalen Schlagworten das Volk zu bethören suchen. Der weitere wichtige Beschluß ist der, daß zum Ersatz für die ausscheidenden Privilegirten, Abgeordneten mittels des Proportionalsystems gewonnen werden sollen. Dieses System wird schon seit 1891 im sozialdemokratischen Programm als das gerechtere, die Mängel des jetzt bestehenden Reichstagswahlrechts in der Hauptsache beseitigende Wahlsystem gefordert und soll durch den Beschluß zum ersten Male in einem deutschen Staate eingeführt werden. Auch gegen diesen Beschluß stimmten im Vereine mit den Privilegirten die Mitglieder der Deutschen Partei. Dieselbe hat unter der Führung des pensionirten Reichsgerichtsraths v. Geß schon am ersten Tag der Berathung über die Verfassung den Beweis geliefert, daß sie die Verfassungsrevision im Ernst nicht will.

Die Freitags-Sitzung begann mit einer großen Rede des Ministers v. Mittnacht. Hatte dieser Tags zuvor die persönliche „Abrechnung“ des Herrn v. Geß parirt, so ging er nun dessen sachlichen Einwendungen gegen die Einführung des Proportionalwahlsystems und dessen Vereitelungsantrag, weitere Städtevertretungen zu schaffen, scharf zu Leib. Ein deutscher Minister als der Vertheidiger des Proporzes gegen einen „liberalen“ Politiker! Das kommt nicht alle Tage vor. Das zeigt aber auch den Tiefstand an, bei dem der Liberalismus und die Gerechtigkeit der Nationalliberalen angekommen ist. Zum Schluß kam noch unser Genosse Kloß zum Wort, welcher erklärte, unter den obwaltenden Umständen für den Art. 4 zu stimmen, trotzdem er das Einkammersystem und die Wahl der sämmtlichen Volksabgeordneten durch ein einheitliches Wahlsystem für eine gerechtere Reform gehalten hätte. Bei den hierauf folgenden Abstimmungen zeigte sich die klare Scheidung, die wir oben schon konstatirt haben. So endete der erste Haupttag der wichtigen Berathung, und ist damit die Aussicht auf das Zustandekommen der Verfassungsrevision wesentlich gestiegen, denn die Deutschparteiler werden es sich bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wohl überlegen, ob es ihnen gut thut, in der Gesellschaft der Privilegirten zu bleiben.

Selbstverständlich rechnet kein vernünftiger Politiker damit, daß etwa die Liberalen zur Scham bekehrt und das Erbärmliche ihrer bisherigen Haltung einsehen lernen würden. Aber es steht für sie, im Falle sie weiter an der Seite der Privilegirten bleiben, die Gefahr einer vollständigen Wahlniederlage in Aussicht — und diese scheuen sie!

In der badischen Kammer mußte das nationalliberale Ministerium Eisenlohr erneut eine scharfe Kritik seiner Wahl- und Versammlungspraktiken über sich ergehen lassen. Den Anlaß dazu gab der einst sozialistisch angehauchte, nun aber reich und nationalliberal gewordene Pforzheimer Fabrikant Wittum, der ganz unmotivirt die kühne Behauptung aufstellte, der Wahleinfluß der Oberamtmänner herrsche nur in der Phantasie und habe nichts zu bedeuten gegen den Einfluß der Geistlichen. Dagegen wandte sich der Volksparteiler Heimburger, der die Wahlthätigkeit der Oberamtmänner betonte, die zum Mindesten in den eigenen Bezirken sich jeder Agitation enthalten sollten. Die Regierung sollte auch in der Anwendung des Versammlungsrechts einen liberalen Standpunkt einnehmen. Vor Allem habe die badische Regierung nicht die Aufgabe, der reichsländischen Regierung Liebesdienste zu erweisen, wie dies bei der Bebel'schen Versammlung geschehen sei. Redner wendete sich sodann in lebhaften Ausführungen gegen die Nationalliberalen. Der Nationalliberale Fieser „rechtfertigte“ das Verbot der Bebel'schen Versammlung, denn Baden habe die Aufgabe, das Nachbarland in seinen politischen Aufgaben zu unterstützen!! Der Diktaturparagraph sei nothwendig und im gegebenen Falle müsse auch Baden ihn respektiren. Redner schloß damit, daß das eingebrachte Mißtrauensvotum in der schwächsten Weise begründet worden sei und auch die Debatte nichts ergeben habe, was das Votum rechtfertige. Er bat die Regierung, in den heutigen Zeiten demagogischen Kampfes stark zu bleiben. Die Debatte ist noch nicht beendigt.

Gemeindewahlen. In Ilversgehofen, einem Vorort Erfurts, wurde der Parteigenosse Simon in den Gemeinderath gewählt. Zwei andere Kandidaten unserer Partei haben sich einer sehr aussichtsvollen Stichwahl zu unterziehen. — In Ammendorf bei Halle a. S. wurde der Kandidat unserer Parteigenossen, Richard Poesche, mit großer Stimmenmehrheit in den Gemeinderath gewählt. — Im Dorfe Klein-Wechsungen bei Nordhausen gelang es, den zweiten Sozialdemokraten in den Gemeinderath zu bringen. Die Gegner haben in der dritten Klasse nun nur noch einen Sitz. — In Hessen-Nassau errangen unsere Genossen bei den Stichwahlen der dritten Klasse weitere Erfolge. So wurden gewählt: in Niederrad I, in Bommersheim I, in Bockenhausen i. T. 2 unserer Kandidaten. Bei den Hauptwahlen in Rothen-Ditmold, Ochshausen und Oberhohne (bei Eschwege) haben unsere Genossen ebenfalls sehr gut abgeschnitten. In dem erstgenannten Orte wurden in Folge eines Kompromisses 6, in den übrigen beiden Orten je 4 Kandidaten der Arbeiter gewählt.

Wie die elsaß-lothringische Regierung die „wahlmachenden“ Beamten „straft“, das zeigt sich recht drastisch an dem Fall Peucer. Dieser Herr ist, wie wir kürzlich meldeten, nach den Debatten im Landesausschuß versetzt worden. Nun entpuppt sich diese